

## **Hilfsmittel für die Staatsprüfung der LG 1.2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit fachlichem Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst**

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsAVwDAPO legt die Landesdirektion Sachsen die Hilfsmittel für die Staatsprüfung der LG 1.2 Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst fest:

1. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

- a) die Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen (VSV) in dem vom Verlag bestimmten Umfang mit dem Rechtsstand vom 08.10.2024 (157. Ergänzungslieferung),
- b) Schreibutensilien (außer Papier),
- c) ein netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Textspeicher
- d) neutrale Lesezeichen.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Wir bitten zu beachten, dass in der 157. Ergänzungslieferung bereits die 4-Tages-Frist für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aufgenommen wurde.

Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel erforderlich sind, wie Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften oder auszufüllende Schemata, werden diese dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Schreibpapier wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Sofern die schriftliche Prüfung am Ausbildungszentrum Bobritzsch durchgeführt wird, wird der unter 1.c genannte Taschenrechner vom Ausbildungszentrum Bobritzsch gestellt.

Die Verwendung anderer Hilfsmittel in der Staatsprüfung wird untersagt.

2. Handschriftliche Verweise, Anmerkungen, Markierungen und Nummerierungen in der Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen (VSV) werden wie folgt zugelassen:
  - a) handschriftliche *Verweise* an Paragraphen auf andere Vorschriften ohne weitere Anmerkungen
  - b) *Markierungen* in Form von Unterstreichungen oder farblichen Hervorhebungen,
  - c) *Nummerierung* der Sätze eines Absatzes in der Vorschrift.
3. Zum Schnellzugriff auf Gesetze oder einzelne Vorschriften dürfen an der Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen (VSV) Registerhilfen (Index-Tapes, Reiter, Trennblätter) angebracht werden. Diese dürfen mit der Bezeichnung des Gesetzes oder der Vorschrift versehen werden.

gez. Dr. Grit Schütz  
Referatsleiterin Aus- und Fortbildung, Prüfungsangelegenheiten